

Mag. Christian Jahn
als Sprecher der Transparenzinitiative Windpark Königswiesen
Sonnenweg 12
4280 Königswiesen

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Inneres und Kommunales
Frau Direktorin Mag. Magdalena Löttner-Bigonski
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

**Sachverhaltsdarstellung
und
Ersuchen um rechtliche Überprüfung**

**der Transparenzinitiative Windpark Königswiesen
zu den Vorkommnissen in der Marktgemeinde Königswiesen
in Bezug auf das
Windenergieprojekt Königswiesen - St. Georgen**

Königswiesen, am 9. August 2024

Sachverhaltsdarstellung -Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einleitend | 3 |
| 2. Sachverhalt betreffend die Gemeinde Königswiesen | 4 |
| 3. Zu klärende Rechtsfragen | 7 |
| 3.1. Zusicherung der Gemeine Königswiesen zur Erteilung der Zustimmung als Standortgemeinde nach § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 in der Vereinbarung mit der WE-Königswiesen- St. Georgen GmbH vom 25. Oktober 2023..... | 7 |
| 3.1.1. Unzulässiger Verwaltungsrechtlicher Vertrag | 7 |
| 3.1.2. Strafrechtliche Relevanz der Vereinbarung – Korruptionsverdacht | 8 |
| 3.2. Gemeinderatsbeschluss zur Erteilung der Zustimmung nach § 4a Abs. 3 UVP-G | 9 |
| 3.2.1. Anforderungen an die Zustimmung des Gemeinderates nach der EU-Richtlinie 2001/42/EG – Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP) i.V.m § 13 Ab. 1 und § 15 Abs. 1 Oö. ROG | 9 |
| 3.2.2. Zustimmungsbeschluss und Zustimmungserklärung nach § 4a Abs3 UVP-G aufgrund der vertraglichen Verpflichtung gegenüber der WE Königswiesen – St- Georgen GmbH | 11 |
| 3.3. Ablehnung der Durchführung einer Volksbefragung nach § 38 GemO durch den Gemeinderat | 12 |

1. Einleitend

Die **Transparenzinitiative Windpark Königswiesen** wurde von engagierten Gemeindebürgern der Marktgemeinde Königswiesen Anfang Juni 2024 gegründet, als bekannt wurde, dass die Gemeinde Königswiesen in der nächsten Gemeinderatssitzung die Zustimmung zum Projekt Windenergie Königswiesen – St. Georgen nach § 4a Abs. 3 UVP-G zu erteilen beabsichtigte.

Zu diesem Zeitpunkt waren in der Bevölkerung mit Ausnahme jener Informationen, die der Projektbetreiber in einer Informationsveranstaltung am 4. September 2023 präsentierte, keine weiteren Informationen zum Projekt und auch nicht zu den Aktivitäten der Gemeinde bekannt. Die Gemeinde hatte die Bevölkerung mit Ausnahme der Bereitstellung der Präsentation des Projektbetreibers auf der Gemeindehomepage nicht weiter informiert.

Als in der Bevölkerung im Hinblick auf die geplante Zustimmung immer mehr **Unmut zu dieser Vorgangsweise der Gemeinde** laut wurde, wurde durch unsere Transparenzinitiative eine **Unterschriftenaktion** für die Durchführung einer Volksbefragung ins Leben gerufen, bei der sich **592 Gemeindebürger, das sind fast 24% der Wahlberechtigten, für eine Volksbefragung aussprachen.**

Bei unseren weiteren Nachforschungen kristallisierten sich immer mehr Einzelheiten zu den **Geschehnissen und zu den vertraglichen Absprachen** heraus, die die Gemeinde mit der WE-Königswiesen – St. Georgen am Walde GmbH (WE-GmbH) als Projektbetreiber getroffen hat.

Im Nachhinein betrachtet liefen alle Aktivitäten darauf hinaus, durch das Versprechen diverser Vorteile, auch monetärer Art, die **Gemeinde dazu zu bringen, dem Projekt**, ohne Einbezug der Bevölkerung in Form einer demokratischen Mitentscheidung durch eine Volksbefragung, die den reibungslosen Abkauf des Projektes in Frage stellen könnte, **zuzustimmen**. So wurde auch in der **Amtlichen Mitteilung der Gemeinde vom 1. August 2024** (Beilage 1) jetzt klargestellt, dass eine **Volksbefragung** als zusätzliche Entscheidungshilfe **von vornherein keine Option** des Gemeinderates war.

Die Option einer Volksbefragung kam für den Gemeinderat seit dem Abschluss der **Vereinbarung zur Erteilung der Zustimmung** zum gegenständlichen Windenergieprojekt zwischen der WE-GmbH und der Gemeinde Königswiesen im Oktober 2023 aufgrund der vertraglichen Verpflichtung **umso mehr** nicht mehr in Frage. Die Strategie der WE-GmbH durch die frühzeitige **vertragliche Zusicherung der Zustimmung** des Gemeinderates zum Projekt eine **Volksbefragung zu verhindern** ist damit vollinhaltlich aufgegangen.

Durch diese Sachverhaltsdarstellung wollen wir die **Aufsichtsbehörde auf diese Vorkommnisse aufmerksam machen** und um Beurteilung ersuchen, ob die Handlungsweise der Gemeinde Königswiesen rechtmäßig war bzw. ist und der Gemeinderat mit den **Beschlussfassungen das Wohl der Gemeindebürger** nach bestem Wissen und Gewissen gefördert hat (§ 20 Abs. 4 Oö. GemO).

Unsere Initiative strebt auch im Interesse jener 592 Gemeindebürger, die eine Unterstützungserklärung unterschrieben haben, nach wie vor eine **Volksbefragung** an, die wir schon in der Sitzung am 28. Juni 2024 durch die Überreichung der 592 Unterstützungserklärungen und durch unsere Eingabe vom 27. Juni 2024 **vor der Zustimmung** des Gemeinderates zum Projekt beantragt haben.

2. Sachverhalt betreffend die Gemeinde Königswiesen

Die **WE Königswiesen – St. Georgen am Walde GmbH** (WE-GmbH) plant im Bereich des Stiftinger Forsts auf den Gemeindegebieten von Königswiesen und St. Georgen am Walde die Errichtung eines Windparks mit 10 Windkraftanlagen (WKAs) des Typs Vestas V172 mit je 7,2 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m. Die maximale Gesamtleistung des Windparks beträgt 72 MW. Davon sollen 7 WKAs auf dem Gemeindegebiet von Königswiesen und 3 WKAs auf dem Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde errichtet werden.

Die **Zufahrt zu den Anlagenstandorten** erfolgt etwa 3 km südwestlich der Ortschaft Kleinpertenschlag in der niederösterreichischen **Gemeinde Altmelon** nahe der Kapelle zum Eisernen Bild von der Landesstraße B119 aus. (siehe UVE-Konzept Beilage 2 – Seite 12)

Um sich die Erteilung der nach § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 erforderlichen Zustimmung der Standortgemeinde Königswiesen und St. Georgen am Walde zum Projekt **möglichst frühzeitig** vorab zu sichern, hat die **WE-GmbH mit den beiden Gemeinden eine Vereinbarung** ausverhandelt, in der sich die Gemeinden der WE-GmbH gegenüber verpflichteten, diese **Zustimmung in Zukunft zu erteilen** (Beilage 3). Die Zustimmung der Standortgemeinde ist vom Projektwerber mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Ab. 1 UVP-G nachzuweisen.

In **demselben Vertrag** wurde auch eine Servitutsvereinbarung getroffen, mit der die Gemeinden der WE -GmbH die für die Errichtung und den langfristigen Betrieb des Projekts erforderlichen Gemeindeinfrastruktur zur Verfügung stellen.

Im Folgenden beziehen sich die Ausführungen ausschließlich auf die Geschehnisse in der Gemeinde bzw. in den Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Königswiesen.

Aus dieser Vereinbarung, nämlich aus der Zusicherung zur Erteilung der Zustimmung nach § 4a Abs 3 UVP-G und der Vereinbarung zur Benützung der Gemeindeinfrastruktur resultiert für die Gemeinde Königswiesen ein **Entgeltzahlung von € 144.000,- jährlich**.

Die Vereinbarung wurde in der **Sitzung des Gemeinderates am 22. September 2023** genehmigt und am **25. Oktober 2023** im Schloss Greinburg vom Bürgermeister **unterzeichnet**. Der Vertrag wurde mit der Unterzeichnung durch den Bürgermeister am 25. Oktober 2023 rechtsverbindlich.

Bereits in der **Gemeinderatssitzung vom 22. September 2023**, also **vor** der Vertragsgenehmigung durch den Gemeinderat und **noch vor** der Unterzeichnung des ausverhandelten Vertrags am **25. Oktober 2023** wurde von der **FPÖ-Fraktion eine Volksbefragung gefordert**. Dieses Begehren wurde insbesondere vom Bürgermeister und vom Vizebürgermeister **nicht befürwortet**. (Gemeinderatsprotokoll 22. Sept. 2023 – ab Seite 7, Beilage 4)

In der **Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2024** (Beilage 5, ab Seite 13) beantragte der Obmann der FPÖ-Fraktion die **Durchführung einer Volksbefragung** mit der Begründung, dass er die Einbindung der Bürger von Königswiesen bei diesem Projekt vermisse. Zudem habe sich zwischenzeitlich die Rechtslage dahingehend geändert, dass man für die Errichtung eines Windparks kein eigenes Widmungsverfahren mehr braucht, sondern dies beim UVP-Verfahren miterledigt wird. Dadurch verlor man die Gelegenheit für die zeitgerechte Durchführung einer Bürgerbefragung.

Der **Bürgermeister begegnete dieser Antragstellung** mit dem Hinweis, dass die mit der WE-GmbH abgeschlossene **Vertrag keine Ausstiegsmöglichkeit mehr beinhalte** und aufgrund der erfolgten **Vertragsunterzeichnung** eine Bürgerbefragung keinen Einfluss mehr auf das Projekt habe, unabhängig vom Ausgang der Befragung. **Dieser Antrag hätte viel früher und vor der Vertragsunterzeichnung gestellt werden müssen**“ (man beachte dazu den Wunsch der FPÖ-Fraktion nach einer Volksbefragung in der Sitzung am 22. September 2023 **vor** der Vertragsgenehmigung und **vor** der Vertragsunterzeichnung).

Der **Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion** betreffend die Durchführung einer Volksbefragung vor der Errichtung des Windparks wurde mehrheitlich **abgelehnt**.

Die Beschlussfassung zur Erteilung der Zustimmung wurde daraufhin auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2024 gesetzt.

Bereits am **26. Juni 2024** wurden dem Bürgermeister von der zwischenzeitlich gegründeten „Transparenzinitiative Windpark Königswiesen“ **592 Unterstützungserklärungen** von wahlberechtigten Gemeindebürgern (ca. 24 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten) übergeben, mit denen eine **Volksbefragung zum Windparkprojekt gefordert** wurde.

Ebenfalls **vor** der für den 28. Juni 2024 anberaumten Gemeinderatssitzung wurde am 27. Juni 2024 von der Transparenzinitiative Windpark Königswiesen eine **12-seitige Eingabe** (Beilage 6) eingebracht, in der unter anderem eine Vertagung der Beschlussfassung über die Zustimmung nach § 4a Abs. 3 UVP-G angeregt und neuerlich, insbesondere unter Verweis auf die vorliegenden **592 Unterstützungserklärungen, um die Durchführung einer Volksbefragung ersucht wurde**.

Die Übergabe der Unterstützungserklärungen wurde seitens der Gemeinde als **Beantragung einer Volksbefragung qualifiziert**, wobei unklar war, auf welche Rechtsgrundlage sich dieser Antrag stützt. Einem dahingehender Verbesserungsauftrag der Gemeinde an den Sprecher der Transparenzinitiative, zugestellt am 9. Juli 2024, wurde auch unter inhaltlicher Verbesserung der Antragstellung mit Eingabe vom 21. Juli 2024 entsprochen. Obwohl dieser

Antrag **vor der Beschlussfassung zur Zustimmung** zum Projekt eingebracht wurde, wurde er mit der Begründung zurückgewiesen, dass sich die Fragestellung auf eine **bereits getroffene Entscheidung**, nämlich die Zustimmung gemäß § 4a Abs. 3 UVP-G beziehe, die tatsächlich aber erst **nach der Antragstellung am 5. Juli 2024** (siehe dazu später) getroffen wurde.

Ebenfalls am **27. Juni 2024**, also einen Tag **vor** der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2024, wurde von Sprecher der Transparenzinitiative eine **Individualantrag auf Durchführung** einer Volksbefragung nach § 38 Abs. 3 Oö. GemO eingebracht. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Gemeinde Königswiesen vom 4. Juli 2024 wegen unzureichender Präzisierung der Fragestellung **zurückgewiesen**.

Zudem hat die FPÖ-Gemeinderatsfraktion durch einen unmittelbar vor der Sitzung am 28. Juni 2024 eingebrachten **Dringlichkeitsantrag** abermals die **Durchführung einer Volksbefragung** beantragt. Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2024 über die Zustimmung nach § 4a Abs. 3 UVP-G wurde mit den Stimmen der ÖVP- und der FPÖ-Gemeinderatsfraktion mehrheitlich **vertagt**. (Sitzungsprotokoll noch nicht veröffentlicht)

Die Vertagung der Beschlussfassung war offensichtlich der Anlass für ein **Treffen aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen** mit dem alleinigen Geschäftsführer der WE-GmbH, Herrn Prinz Hubertus von Sachsen-Coburg und Gotha, wobei uns der konkrete Inhalt dieses Treffens unbekannt ist. Berichten zufolge dürfte die WE-GmbH Haftungsfolgen für den Fall der Nichterfüllung der Vereinbarung über die Zustimmung angekündigt haben.

Jedenfalls wurde unmittelbar nach diesem Treffen für den **5. Juli 2024 eine Dringlichkeits-sitzung des Gemeinderates** anberaumt, in der die Zustimmung zum Projekt nach § 4a Abs. 3 UVP-G beschlossen werden sollte. **In dieser Sitzung wurde auch die Zustimmung mit Ausnahme der Stimmen der FPÖ-Fraktion mehrheitlich beschlossen.**

Aus der Verlesung des Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister geht hervor, dass **Gegenstand des Vertrages** von 25. Oktober 2023 der WE-GmbH die Erteilung der Zustimmung nach § 4a Abs. 3 UVP-G war und diese deshalb auch **heute zu beschließen ist**.

Der Wortmeldung des ÖVP-Fraktionsführers ist zu entnehmen, dass man mit **Abschluss des Vertrages** mit der WE-GmbH diese **Zustimmung eigentlich bereits erteilt habe** und diese daher heute auch in der heutigen Sitzung **zu beschließen ist**.

Um das **Anliegen jener 592 Gemeindebürger**, die von Gemeinderat die Durchführung einer Volksbefragung noch vor der Beschlussfassung über die Zustimmung forderten, zu wahren, wurde am **16. Juli 2024 abermals ein Individualantrag** zur Durchführung einer Volksbefragung mit der Fragestellung eingebracht, ob der Beschluss des Gemeinderates vom 5. Juli 2024 aufgehoben werden soll. Dieser Antrag hatte den Zweck, das Projekt doch noch einer Volksbefragung zuzuführen. Der Antrag wurde mit Bescheid der Gemeinde Königswiesen vom 19. Juli 2024 **ebenfalls zurückgewiesen**.

3. Zu klärende Rechtsfragen

Im Zusammenhang mit dem geschilderten Sachverhalt ergeben sich folgende Rechtsfragen, deren **amtswegige Prüfung** wir mit dieser Sachverhaltsdarstellung veranlassen möchten.

3.1. Zusicherung der Gemeinde Königswiesen zur Erteilung der Zustimmung als Standortgemeinde nach § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 in der Vereinbarung mit der WE-Königswiesen- St. Georgen GmbH vom 25. Oktober 2023

3.1.1. Unzulässiger Verwaltungsrechtlicher Vertrag

Ein Verwaltungsrechtlicher Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Verwaltung und einem Privaten über Verwaltungssachen.

In der erwähnten Vereinbarung lässt sich die **WE-GmbH als Privatrechtsträger** von der Gemeinde Königswiesen ein **zukünftiges hoheitliches Handeln** zusichern, nämlich die Erteilung der Zustimmung als Standortgemeinde nach § 4a Abs. 3 UVP-G durch einen Gemeinderatsbeschluss. Dieser Gemeinderatsbeschluss stellt unzweifelhaft einen hoheitlichen Akt in einem Verwaltungsverfahren dar.

Nach einem **Rechtsatz des OGH** soll *„der verwaltungsrechtliche Vertrag keine Einrichtung sein, die es der Behörde und der Partei generell erlauben würde, bloß im Rahmen der Gesetze - wie dies bei zivilrechtlichen Verträgen üblich ist - statt auf Grund der Gesetze Verträge abzuschließen. Es ist vielmehr Sache des Gesetzgebers vorzusehen, dass bestimmte Rechtsfolgen Gegenstand einer Übereinkunft zwischen Behörde und Partei sein können. Die **Zulässigkeit** des verwaltungsrechtlichen Vertrages wird also nicht als Vertragsfreiheit iS des bürgerlichen Rechts verstanden; vielmehr muss sein Abschluss gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sein“* (1Ob30/91; 10Ob519/94)

Es ist daher davon auszugehen, dass die **Vereinbarung** zwischen der WE-GmbH und der Gemeinde Königswiesen **unzulässig** war und diese von vornherein **nicht rechtsgültig** zustande gekommen ist. Weiter ist davon auszugehen, dass der Abschluss des Vertrages durch die Gemeinde Königswiesen **nicht rechtmäßig** war.

Uns ist auch nicht bekannt, ob für diesen Vertrag die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

3.1.2. Strafrechtliche Relevanz der Vereinbarung – Korruptionsverdacht

Aus der Vereinbarung zur Erteilung der Zustimmung nach § 4a Abs. 3 UVP-G und der Vereinbarung zur Benützung der Gemeindeinfrastruktur beim Bau- und beim Betrieb der Windkraftanlagen (Servitutsvereinbarung), die mit **ein und demselben Vertrag** abgeschlossen wurden, resultiert eine **jährliche Zahlung von € 144.000,--** an die Gemeinde Königswiesen.

Die Zahlung wurde **als Gegenleistung** (Pauschalentgelt) für die Einräumung sämtlicher Servitute zur Nutzung der für die Errichtung und den langfristigen Betrieb erforderlichen Gemeindeinfrastruktur während der Bestandsdauer der projektgegenständlichen Windkraftanlagen gewidmet (Pkt. VI.1 des Vertrages).

Zusätzlich zu dem oben angeführten jährlichen Entgelt wird für die Verlegung von Leitungen auf gemeindeeigenem Grund ein einmaliges **Entgelt von EUR 10,- pro Trassenlaufmeter** für die gesamte Kabeltrasse bestehend aus allen für die Nutzung notwendigen Leitungen wie Mittelspannungskabel, Kommunikationskabel, Leerrohre, Kabelbegleiterder, Kabelwarnbänder etc. vergütet (Pkt. VI 12 des Vertrages)

Weiter übernimmt die WE-GmbH die **Haftung** für **alle unmittelbar oder mittelbar** durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, die Instandhaltung oder Beseitigung der hergestellten Anlagen und Leitungen oder Befahren von Wegen herbeigeführte **Schäden**. Zur Abdeckung dieser allfälligen Schäden sind von der WE-GmbH entsprechende Haftpflichtversicherungen für den Bau und den Betrieb in angemessener Höhe auf die Dauer dieser Vereinbarung abzuschließen (Pkt. IV.6 des Vertrages).

Bestandteil der Vereinbarung war der Übersichtsplan des technischen Büros für Erneuerbare Energie vom 20. Juli 2023 (Anlage zum Vertrag Beilage 3). In diesem Plan sind die Standorte der Windkraftanlagen dargestellt. Den **Vertragsparteien war zu diesem Zeitpunkt bekannt**, dass die Zufahrt zu den Anlagenstandorten etwa 3 km südwestlich der Ortschaft Kleinpertenschlag in der **niederösterreichischen Gemeinde Altmelon** nahe der Kapelle zum eisernen Bild von der LB 119 Greiner Straße aus erfolgt. Die **Infrastruktur der Gemeinde Königswiesen** wird daher für die Zufahrt zu den Anlagenstandorten nur **geringfügig oder überhaupt nicht in Anspruch genommen**. Eventuell doch auftretende Schäden durch das Befahren von Wegen der Gemeinde sind ohnehin durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt und die Beanspruchung des Gemeindegrundes für die Verlegung der Leitungen wird ebenfalls zusätzlich gesondert abgegolten.

Es ist daher zu vermuten, dass es sich bei dem gegenständlichen Vertrag um ein **Scheingeschäft** handelt, bei dem die **tatsächlich beabsichtigte Widmung der Entgeltzahlung**, nämlich die **Verpflichtung zur Erteilung der verwaltungsrechtlichen Zustimmung (Amtsgeschäft)** durch den **Gemeinderat (Amtsträger)** nach § 4a Abs. 3 UVP-G, durch die Servitutsvereinbarung, die allerdings **keine adäquate Gegenleistung der Gemeinde Königswiesen** zum Inhalt hat, verdeckt werden sollte.

3.2. Gemeinderatsbeschluss zur Erteilung der Zustimmung nach § 4a Abs. 3 UVP-G

3.2.1. Anforderungen an die Zustimmung des Gemeinderates nach der EU- Richtlinie 2001/42/EG – Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP) i.V.m § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Oö. ROG

Für einen Genehmigungsantrag eines Windparks im UVP-Regime nach § 4a Abs. 3 UVP-G ist eine Zustimmung der Standortgemeinde erforderlich. Nach Unionsrecht sind umweltrelevante Planungen einer **Strategischen Umweltprüfung (SUP)** zu unterziehen (SUP-Richtlinie)

Die SUP in Form einer **Umweltprüfung** ist auch **Erfordernis im Raumordnungsverfahren**, insbesondere wenn UVP-pflichtige Vorhaben betroffen sind (vgl. §13 Abs. 1 Oö. ROG). Es ist somit geboten – und auch ganz praktisch gesehen logisch –, dass **zuerst** das Vorhaben vorliegt und **seine Auswirkungen nach Schutzgütern** (zumindest im Groben) erörtert und bewertet werden. Der Gemeinderat kann ja nur über etwas bindend entscheiden, wenn er konkret weiß, worüber, wofür oder wogegen er sich entscheidet. Das entspricht auch den **fachlichen Mindestanforderungen** der örtlichen Raumordnung hinsichtlich der Raumforschung (siehe §15 Abs.1 Oö. ROG).

Der **Gemeinderat muss daher im Rahmen einer Umweltprüfung** (vgl. §13 Abs. 1 Oö. ROG) **Raumforschung** betreiben (§15 Abs.1 Oö. ROG) und sich ein grobes, aber reales Bild über die **konkreten Umweltauswirkungen** verschaffen, um auf dieser **fachlichen Basis** eine Entscheidung nach § 4a Abs. 3 UVP-G zu treffen (oder treffen zu können). Der Gemeinderat muss also konkret wissen, worüber er entscheidet. **Die alleinige Kenntnis der Windradstandorte und ein allgemeines Wissen über Windkraft sind unzureichend, sondern es geht um den konkreten Fall.**

Wenn diese Mindestanforderungen der SUP (Umweltprüfung) bzw. der Raumforschung als Basis der Entscheidung des Gemeinderats nicht erfüllt wurden, ist die Entscheidung des Gemeinderats für ein UVP-Genehmigungsverfahren nach § 4a Abs. 3 UVP-G **nicht rechts-gültig, da unionsrechtswidrig.**

Wie aus der **Bevölkerungsinformation** der Gemeinde Königswiesen zum Verlauf des Windparkprojektes im Stiftinger Forst Nr. 6/2024 vom 10 Juli 2024 (Beilage 7) hervorgeht, haben sich die **Gemeinderäte zu keiner Zeit** zumindest ein grobes, aber reales Bild über die **konkreten** Umweltauswirkungen des Projektes verschafft, etwa durch die **Besichtigung des Projektareals** oder durch eine **inhaltliche Auseinandersetzung** mit dem im UVP-Vorverfahren vorgelegten UVE-Konzept.

Dazu ein Auszug aus der erwähnten Bevölkerungsinformation:

*„Um sich in die Materie einzuarbeiten, organisierten wir gemeinsam mit den Gemeinderäten aus St. Georgen am Walde Exkursionen in den Windpark Sternwind als auch zum Windpark Munderfing. **Es entstand für uns alle ein einträgliches Bild, wie es sich denn anfühlt, unter Windrädern unterwegs zu sein, zu hören wie laut diese tatsächlich sind und welche Aussagen in Bezug auf Windräder stimmen – und welche auch nicht.** Am **2. Dezember 2022** wurde im Gemeinderat der einstimmige Beschluss gefasst, das Projekt Windkraft auf Basis unserer Erfahrungen und des erlangten Wissens zu unterstützen“.*

Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Gemeinderat **ab Dezember 2022** und speziell vor dem Abschluss der Vereinbarung **im Oktober 2023**, mit der WE-GmbH seitens der Gemeinde die Zustimmung zum Projekt zugesichert wurde, in irgendeiner Weise **Kenntnis zum konkreten Projekt** über die **Windradstandorte** oder über ein **allgemeines Wissen** zu Windkraftanlagen **hinaus** verschafft hat. **Vergleiche mit bestehenden Windkraftanlagen als Wissensbasis sind unzureichend** und unzulässig, da diese schon wegen der Dimensionierung der projektgegenständlichen Windräder (Gesamthöhe VESTAS V172 von 261 Meter) bei weitem **nicht mit jenen in den besichtigten Windparks vergleichbar** sind und die **Emissionen**, insbesondere die Lautstärke, von den bei der Besichtigung herrschenden **Windverhältnissen** abhängig ist.

Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde im UVP-Vorverfahren hervorgeht, hat **der Gemeinderat nicht einmal dann**, als im UVP-Vorverfahren das **UVE-Konzept mit einer konkreten Beschreibung des Vorhabens am 8. März 2024 vorlag** und die Gemeinde zur Stellungnahme aufgefordert wurde, die **Auswirkungen nach Schutzgütern** zumindest im Groben erörtert, wie es im Sinne der Mindestanforderungen an die örtliche Raumplanung und der Verpflichtung der Gemeinde zur Raumforschung nach § 15 Abs1. Oö. ROG geboten gewesen wäre (siehe Stellungnahme Beilage 8).

Damit entbehrt auch der **Zustimmungsbeschluss** des Gemeinderates nach § 4a Abs. 3 UVP-G **jeglicher Wissensbasis zum konkreten Projekt** und kann nicht als informierte Zustimmung der Gemeinderatsmitglieder angesehen werden, weil eben die dazu notwendigen Informationen und das konkrete Wissen zum Projekt nicht vorlagen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass **sowohl die Zustimmung in der Vereinbarung mit der WE – GmbH in der Gemeinderatsitzung vom 23. September 2023 als auch Beschluss in der Dringlichkeitssitzung am 5. Juli 2024** bei fehlender SUP bzw. Umweltprüfung nach Oö. ROG **keine rechtsgültigen Zustimmungen nach § 4a Abs. 3 UVP-G** waren, da sie dem Unionsrecht widersprechen. Es ist zu hinterfragen, worüber bzw. über welche Umweltauswirkungen genau der Gemeinderat abgestimmt hat. Denn man muss ja kennen, worüber man abstimmt.

3.2.2. **Zustimmungsbeschluss und Zustimmungserklärung nach § 4a Abs3 UVP-G aufgrund der vertraglichen Verpflichtung gegenüber der WE Königsweisen – St- Georgen GmbH**

In der Dringlichkeitssitzung des Gemeinderates am 5. Juli 2024 wurde der **Beschluss zur Zustimmung** zum gegenständlichen Projekt nach § 4a Abs. 3 UVP-G erteilt, nachdem diese Beschlussfassung in der Sitzung am 28. Juni 2024 vertagt wurde, wahrscheinlich doch noch eine Volksbefragung, die von 592 Gemeindebürgern mittels einer Eingabe und unter Vorlage der Unterstützungserklärungen gefordert wurde, in Erwägung zu ziehen.

Nach der Sitzung am **28. Juni 2024** kam es zu einem **Treffen des Gemeinderates mit der WE-GmbH**, das den Anlass für die Anberaumung der Dringlichkeitssitzung für den 5. Juli 2024 gab (Vertragstreue? Haftungsfragen bei Nichterfüllung des Vertrages aufgrund des ablehnenden Ergebnisses einer Volksbefragung?)

Wie aus den **Ausführungen des Bürgermeisters** zu Beginn der Dringlichkeitssitzung und den **Wortmeldungen von Gemeinderatsmitgliedern** entnommen werden kann, war „*Gegenstand des Vertrages mit der WE-GmbH die Erteilung der Zustimmung zum Projekt*“ bzw. „*hat man ja mit der Unterzeichnung des Servitutsvertrages eigentlich die Zustimmung zum Projekt schon gegeben*“. (Sitzungsprotokoll noch nicht veröffentlicht)

Abgesehen davon, dass sich in diesem Vertrag ein Privatrechtssubjekt in unzulässigerweise ein zukünftiges hoheitliches Handeln zusichern ließ, entfaltete diese Zusicherung des Gemeinderates aus September 2023 bei den Gemeinderatsmitgliedern einen immensen **Entscheidungsdruck zur Erteilung der Zustimmung**.

Hinzu kam der massiv ausgeübte **Clubzwang** in Verbindung mit einer nicht geheimen Abstimmung, der im Zeitpunkt der Beschlussfassung an der **freien Mandatsausübung** der Mitglieder des Gemeinderates zum Wohle der Bevölkerung, die eine Volksbefragung forderte, im Sinne des Gelöbnisses nach § 20 Abs. 4 Oö. GemO **erhebliche Zweifel** aufkommen lässt.

Die Mitglieder des Gemeinderates waren **unter Zusammenschau dieser Umstände** nicht mehr in der Lage, bei der Beschlussfassung die sich seit September 2023 geänderten Umstände zu berücksichtigen und **aus freier Überzeugung zu entscheiden**.

Es ist daher davon auszugehen, dass dieser **Zustimmungsbeschluss** und die darauf basierende **Zustimmungserklärung** (Beilage 9) nicht nur wegen der unter Pkt. 3.1.1. dargelegten Fakten (Rechtswidrigkeit wegen fehlender Umweltprüfung nach der SUP-Richtlinie und Verstoß gegen das Raumordnungsrecht) **rechtsungültig** ist, sondern auch wegen der unzulässigen privatrechtlichen **Verpflichtung des Gemeinderates gegenüber der WE-GmbH**, die Zustimmung jetzt **erteilen zu müssen**.

3.3. Ablehnung der Durchführung einer Volksbefragung nach § 38 GemO durch den Gemeinderat

Wie in der Sachverhaltsdarstellung unter Pkt. 2 ausgeführt hat der Gemeinderat unter **Verweis auf die Vereinbarung** zur Erteilung der Zustimmung nach § 4a Abs. 3 UPV-G mit der WE-GmbH **in mehreren Beschlüssen**, zuletzt zum Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Fraktion am 5. Juli 2024, die Durchführung einer **Volksbefragung abgelehnt**.

Ebenfalls keine Beachtung fand eine **Anregung auf Durchführung einer Volksbefragung** durch die FPÖ-Fraktion in der Gemeinderatsitzung am 23. September 2023, obwohl diese noch **vor der Beschlussfassung** zur Genehmigung der Vereinbarung durch den Gemeinderat und auch **vor Unterzeichnung des Vertrages** durch den Bürgermeister am 25. Oktober erfolgte.

Mit dem Hinweis, dass das Ergebnis einer Volksbefragung an der Verpflichtung der Gemeinde zur Erteilung der Zustimmung nichts ändern würde und die Zustimmung nach § 4a Abs. UVP-G erteilt werde, egal wie das Ergebnis einer Volksbefragung sei, hat der Gemeinderat auch **nach dem Vorliegen von 592 Unterstützungserklärungen keine Volksbefragung beschlossen**.

Die Vorlage der 592 Unterstützungserklärungen am 26. Juni 2024, also zwei Tage **vor** der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2024 und auch **vor** der Dringlichkeitssitzung am 5. Juli 2024, stellte einen **Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung mit 592 Antragstellern** dar. Ebenfalls abgelehnt wurde der **Dringlichkeitsantrag** der FPÖ-Fraktion auf die Durchführung einer Volksbefragung in der Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni 2024.

Trotz dieses massiven Begehrens nach einer Volksbefragung zum gegenständlichen Projekt hat der Gemeinderat mit dem Hinweis auf die gegenüber der WE-GmbH schon im Oktober 2023 eingegangenen **privatrechtliche Verpflichtung eine Volksbefragung mehrmals verweigert**.

Es besteht der begründete Verdacht, dass diese Vereinbarung zumindest aus der Sicht der WE-GmbH von Anfang an darauf abzielte, eine **Volksbefragung**, die das Projekt kippen könnte, zu **verhindern**. Dies hat man sich insbesondere durch die **Zahlung des Entgelts an die Gemeinde**, dem keine adäquate Gegenleistung gegenübersteht, frühzeitig abgesichert.

Dadurch wurde das in § 38 Oö. GemO verankerte **direktdemokratische Recht der Gemeindebürger auf Mitentscheidung** in (wichtigen) Angelegenheiten durch eine Volksbefragung **völlig ausgehebelt**, denn der Gemeinderat konnte aufgrund der Vereinbarung mit WE-GmbH und der sich daraus ergebenden vertragliche Verpflichtung keine Volksbefragung mehr beschließen.

Besonders bedenklich ist diese Vorgangsweise deshalb, weil dadurch das **Interesse einer Privatperson**, nämlich der WE-GmbH durch eine vertragliche Vereinbarung **über das Interesse der Gemeindebevölkerung** gestellt wurde, deren Wohl zu bewahren und deren Interessen zu vertreten **oberstes Prinzip des Gemeinderates und der Gemeinde** sein muss (§ 20 Abs. 4 Oö. GemO). Das **Wohl der Gemeinde** lässt sich aber am besten durch eine Volksbefragung feststellen und diese wäre erst recht geboten, als fast **24% der Wahlberechtigten dies forderten**.

Auch nach **Art. 6 der Aarhus Konvention**, die auch von Österreich ratifiziert wurde, macht ein Projekt von der Größenordnung des gegenständlichen Windparks jedenfalls eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** an der Entscheidung der Gemeinde erforderlich, weil der Bau- und der Betrieb der **10 Windkraftanlagen erhebliche Auswirkung auf die Umwelt** haben können. Dabei ist ein angemessener zeitlicher Rahmen vorzusehen und eine **frühzeitige Mitwirkung** der Öffentlichkeit z.B. in Form einer Volksbefragung sicherzustellen. Die wäre jedenfalls schon vor dem Abschluss des Vertrages mit der WE-GmbH erforderlich gewesen und umso mehr, als fast 600 Gemeindebürger eine Volksbefragung verlangten.

Gleichzeitig räumt sie der Öffentlichkeit die Möglichkeit ein, zu den geplanten Tätigkeiten Stellungnahmen, Analysen und dergleichen vorzulegen. Das **Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist von den Behörden angemessen zu berücksichtigen**, über das Ergebnis der Entscheidung ist die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren.

All dies wurde von der Gemeinde Königswiesen verabsäumt. Insbesondere fand ab der Informationsveranstaltung im September 2023, die noch dazu **vom Projektbetreiber organisiert** wurde und ausschließlich **Informationen des Projektbetreibers zum Inhalt** hatte, keinerlei **objektive Information** der Bevölkerung durch die **Gemeinde** statt (siehe dazu auch § 38a Oö. GemO).

Wir bedanken uns für die **Überprüfung der rechtlichen Relevanz** dieses Sachverhaltes und bedanken uns vorweg für die Beantwortung unserer Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen!



Mag. Christian Jahn
Für die Transparenzinitiative Windpark Königswiesen

Verzeichnis der Beilagen:

- Beilage 1 Amtliche Mitteilung der Gemeinde Königswiesen Nr. 07/2024 vom 01. 08. 2024
Bevölkerungsinformation Projekt Windenergie Stiftinger Forst
- Beilage 2 UVE-Konzept im UVP-Vorverfahren Windpark Königswiesen – St. Georgen vom
8. März 2024
- Beilage 3 Vereinbarung und Servitutsvertrag zwischen der WE-Königswiesen -St. Georgen
GmbH und der Gemeinde Königswiesen von 25. Oktober 2024
- Beilage 4 Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktge-
meinde Königswiesen a, Freitag, den 22. 09.2023
- Beilage 5 Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktge-
meinde Königswiesen a, Freitag, den 22. 03.2024
- Beilage 6 Eingabe der Transparenzinitiative Windpark Königswiesen an den Gemeinderat zur
Verlesung in der öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2024 zu TOP 15 (Abgabe einer Stel-
lungnahme im UVP-Vorverfahren) und zu TOP 16 (Zustimmungserklärung zum UVP-
Verfahren)
- Beilage 7 Amtliche Mitteilung der Gemeinde Königswiesen Nr. 06/2024 vom 10.07. 2024
Bevölkerungsinformation zum Verlauf des Windparkprojektes Stiftinger Forst
- Beilage 8 Stellungnahme des Gemeinderates von Königswiesen zum UVP-Vorverfahren zu
AUWR-2024-95172/22-STA